

# **S a t z u n g**

## **der Stadt Monschau**

### **über die Entleerung privater Abwasserbehandlungsanlagen vom 9. November 1993**

geändert durch:

- |     |                      |            |
|-----|----------------------|------------|
| 1.  | Änderungssatzung vom | 08.12.1994 |
| 2.  | Änderungssatzung vom | 15.12.1995 |
| 3.  | Änderungssatzung vom | 12.12.1996 |
| 4.  | Änderungssatzung vom | 18.12.1997 |
| 5.  | Änderungssatzung vom | 18.12.1998 |
| 6.  | Änderungssatzung vom | 20.12.1999 |
| 7.  | Änderungssatzung vom | 17.12.2001 |
| 8.  | Änderungssatzung vom | 21.12.2007 |
| 9.  | Änderungssatzung vom | 18.12.2008 |
| 10. | Änderungssatzung vom | 22.12.2009 |

Aufgrund der §§ 7 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) - SGV- NW 2023 - und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) - SGV. NRW. 610-, sowie der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 463) - SGV NW 77-, alle in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 09.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck, öffentliche Einrichtung**

- (1) Zur ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung werden in der Stadt Monschau alle privaten Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Satzung im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung entleert und die Inhalte einer ordnungsgemäßen Weiterbehandlung zugeführt.
- (2) Zu den privaten Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören die Grundstücksklär- und -sammelgruben, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
- (3) Die Entleerung der Anlagen erfolgt durch Vertragsunternehmer der Stadt.

#### **§ 2**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt die Entleerung seiner privaten Abwasserbehandlungsanlage zu verlangen.

#### **§ 3**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten nach § 2 sind verpflichtet, ihre private Abwasserbehandlungsanlage nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung entleeren zu lassen.
- (2) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe können das in ihren Betrieben anfallende Abwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gem. § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

#### **§ 5**

#### **Meldepflicht**

Eigentümer oder Gleichgestellte von Grundstücken, auf denen sich private Abwasserbehandlungsanlagen befinden, habe alle beabsichtigten Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, vor Durchführung der Veränderung der Stadt anzuzeigen.

#### **§ 6**

#### **Verbot der Einleitung von schädigenden Stoffen**

In die privaten Abwasserbehandlungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Säuren und Laugen, sofern sie biologisch nicht abgebaut werden können,
- b) explosionsgefährliche Stoffe,
- c) Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, insbesondere deren Verstopfung verursachen können,
- d) Stoffe, die bei der Wartung, Entleerung und Überprüfung eingesetzten Spezialfahrzeuge oder -geräte beschädigen können.

Auf § 4 der Entwässerungssatzung wird verwiesen.

#### **§ 7**

#### **Entleerung der Anlagen**

- (1) Die Leerung der Anlagen hat nach Maßgabe der Betriebsvorschriften für die Anlage, bei Fehlen solcher Betriebsvorschriften nach Bedarf zu erfolgen. Jede Anlage muss jährlich mindestens einmal entleert werden. Dies erfolgt zu einem von der Stadt festgesetzten Termin.
- (2) Über die von der Stadt Monschau veranlasste einmal jährliche Entleerung hinausgehende zusätzliche Entleerungen hat der Verpflichtete gem. § 4 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Die Beseitigung der Anlageninhalte erfolgt durch Einleitung in die von der Gemeinde bestimmten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen).
- (4) Die aufgenommenen Anlageninhalte gehen mit der Einfüllung in das Sammelfahrzeug entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

#### **§ 8**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von privaten Abwasserbehandlungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des entnommenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen ggf. erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges, soweit nicht nach Abs. 3 eine abweichende Berechnung vorzunehmen ist.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des entnommenen Grubeninhaltes zu ermitteln, und zwar durch Ablesen der Meßzahl am Spezialfahrzeug vor und nach der Entleerung. Der Grundstückseigentümer oder ein Beauftragter desselben hat die entnommene Menge auf vorgeschriebenem Formular zu bestätigen. Weigert sich der Berechtigte, die Unterschrift als Bestätigung zu tätigen, hat er sein Mitwirkungsrecht verletzt.
- (3) Enthält der Anlageninhalt Stoffe, die nicht in einer herkömmlichen Kläranlage schadlos behandelt werden können, so werden die für eine schadlose Behandlung dieser Schlämme anfallenden Kosten nach den Selbstkosten berechnet.

## **§ 10**

### **Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt

- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| a) | für Kleinkläranlagen je cbm entnommenen Grubeninhaltes    | <b>67,96 Euro,</b> |
| b) | für geschlossene Gruben je cbm entnommenen Grubeninhaltes | <b>19,38 Euro.</b> |

## **§ 11**

### **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von privaten Abwasserbehandlungsanlagen.
- (2) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Bescheid keinen anderen Zeitpunkt angibt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der privaten Abwasserbehandlungsanlage Eigentümer bzw. sonstiger Grundstücksberechtigter (vgl. § 4) ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Prüfungsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Der Stadt und dem beauftragten Unternehmen sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß befolgt werden, der Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der privaten Abwasserbehandlungsanlage zu gestatten.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben der Stadt und/oder dem beauftragten Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlich sind.

## **§ 13**

### **Mängelbeseitigung**

Die im Rahmen der Entleerung an den Anlagen festgestellten Mängel sind von den Anschlussberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

**§ 14**  
**Haftung**

- (1) Die Haftung des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner privaten Abwasserbehandlungsanlage wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Der Anschlussberechtigte haftet der Stadt für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner privaten Abwasserbehandlungsanlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 10. Satzung vom 22.12.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Entleerung privater Abwasserbehandlungsanlagen vom 09.11.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 22.12.2009

Ritter  
Bürgermeisterin